

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode

11.06.2021

Drucksache 18/15504

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Gerd Mannes AfD** vom 28.03.2021

Corona bei der Bayerischen Polizei

Ich frage die Staatsregierung:

1.1	Wie viele Polizeibeamte sind bei der Bayerischen Polizei insgesamt tätig?	2
1.2	Wie viele Beamte der Bayerischen Polizei wurden nach Kenntnis der Staats- regierung seit Beginn der Corona-Pandemie positiv getestet (bitte auch detaillierte Quellenangabe nennen)?	2
1.3	Wie viele Corona-Tests wurden nach Kenntnis der Staatsregierung seit Beginn der Corona-Pandemie bei Beamten der Bayerischen Polizei durchgeführt (bitte auch detaillierte Quellenangabe nennen)?	2
2.1	Wie häufig werden bayerische Polizisten im Vergleich zu anderen Berufsgruppen mit vielen sozialen Kontakten auf das Coronavirus getestet (bitte tabellarisch in Tests je Berufsgruppenangehörige angeben und mit den Berufsgruppen medizinisches Personal, Soldaten, Verwaltungsbeamte, Lehrer und Erzieher vergleichen)?	2
2.2	Wo infizieren sich Polizeibeamte nach Kenntnis der Staatsregierung am häufigsten mit dem Coronavirus?	3
2.3	Wie viele Polizeibeamte der Bayerischen Polizei sind nach Kenntnis der Staatsregierung an/mit einem positiven PCR-Test verstorben (bitte auch detaillierte Quellenangabe nennen)?	3
3.1	Nach welchen Kriterien werden bei der Bayerischen Polizei nach Kenntnis der Staatsregierung Corona-Tests bei Beamten durchgeführt (Häufigkeit, Innen-/Außendienst, freiwillig/Pflicht etc.)?	3
3.2	Wie verteilen sich die positiv getesteten Polizisten nach Kenntnis der Staatsregierung auf die einzelnen Landkreise des Freistaates Bayern (bitte auch detaillierte Quellenangabe nennen)?	3
3.3	Wie wird nach Kenntnis der Staatsregierung mit einer Hundertschaft verfahren, bei der ein Polizist einen positiven Test hatte?	4
4.1	Kam es nach Kenntnis der Staatsregierung bereits vor, dass Polizeibeamte trotz des positiven Tests oder des Kontakts mit einer positiv getesteten Person aus Gründen der Personalplanung im Dienst bleiben mussten?	1
4.2	Wenn ja, wie wird hierbei nach Kenntnis der Staatsregierung sichergestellt,	4
4.3	Wird nach Kenntnis der Staatsregierung bei Polizeibeamten von den für die Allgemeinbevölkerung geltenden Quarantäne- und Testregeln abgewichen?	
5.1	Schließt die Staatsregierung für bayerische Polizeibeamte eine Impfpflicht gegen das Coronavirus aus?	4
5.2	Schließt die Staatsregierung aus, dass Polizeibeamte, die sich nicht gegen das Coronavirus impfen lassen wollen, berufliche Nachteile erfahren werden?	4
5.3	Wurden seitens der Polizeibeamten Beschwerden an den Dienstherrn herangegetragen, wonach das permanente Tragen von FFP2-Masken den Polizeidienst auf unzumutbare Weise behindert?	7

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

6.1	schutzrechtlichen Vorschriften zu Tragepausen bei FFP2-Masken bei den	
	Beamten der Bayerischen Polizei eingehalten werden (30 Minuten Pause	
	nach jeweils 75 Minuten Tragedauer)?	5
6.2	Aufgrund welcher wissenschaftlichen Datenlage wurde nach Kenntnis der	
	Staatsregierung beschlossen, dass Polizeibeamte auch an der frischen	
	Luft durchgehend Masken tragen müssen?	5
6.3	Welche Kriterien müssen erfüllt sein, damit für Polizeibeamte die Masken-	
	pflicht außerhalb von geschlossenen Gebäuden wieder abgeschafft wird?	5

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 29.04.2021

Vorbemerkungen:

Für die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage wird auf die Gesamtheit aller Beschäftigten der Bayerischen Polizei abgestellt (Polizeivollzugsbeamte, Verwaltungsbeamte und Arbeitnehmer).

Als Beantwortungsstichtag wurde das Datum der Schriftlichen Anfrage, somit der 28.03.2021, gewählt.

1.1 Wie viele Polizeibeamte sind bei der Bayerischen Polizei insgesamt tätig?

Die Bayerische Polizei verfügt derzeit insgesamt über mehr als 44 000 Beschäftigte.

1.2 Wie viele Beamte der Bayerischen Polizei wurden nach Kenntnis der Staatsregierung seit Beginn der Corona-Pandemie positiv getestet (bitte auch detaillierte Quellenangabe nennen)?

Seit Beginn der Erhebung für die Bayerische Polizei am 09.03.2020 lag bis Stand 28.03.2021 bei den Beschäftigten der Bayerischen Polizei in 2 067 Fällen ein bestätigt positiver Corona-Test vor. Die Fallzahl ergibt sich aus den fortgeschriebenen Meldungen der Polizeiverbände an das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration.

1.3 Wie viele Corona-Tests wurden nach Kenntnis der Staatsregierung seit Beginn der Corona-Pandemie bei Beamten der Bayerischen Polizei durchgeführt (bitte auch detaillierte Quellenangabe nennen)?

Zum Stand 28.03.2021 wurden insgesamt 25 495 PCR-Testungen in den "Corona-Teststraßen" der Bayerischen Polizei durchgeführt.

2.1 Wie häufig werden bayerische Polizisten im Vergleich zu anderen Berufsgruppen mit vielen sozialen Kontakten auf das Coronavirus getestet (bitte tabellarisch in Tests je Berufsgruppenangehörige angeben und mit den Berufsgruppen medizinisches Personal, Soldaten, Verwaltungsbeamte, Lehrer und Erzieher vergleichen)?

Ein Vergleich ist nicht möglich, weil der Staatsregierung zu anderen Berufsgruppen keine entsprechenden Daten vorliegen.

2.2 Wo infizieren sich Polizeibeamte nach Kenntnis der Staatsregierung am häufigsten mit dem Coronavirus?

Dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration liegen hierzu keine belastbaren Daten vor. Eine solche Erhebung ist aus Gründen des Datenschutzes ausschließlich auf freiwilliger Basis möglich. Hinzu kommt, dass sich die für die Ansteckung mit SARS-CoV-2 ursächlichen Situationen oftmals nicht mit völliger Sicherheit bestimmen lassen.

2.3 Wie viele Polizeibeamte der Bayerischen Polizei sind nach Kenntnis der Staatsregierung an/mit einem positiven PCR-Test verstorben (bitte auch detaillierte Quellenangabe nennen)?

Nach Kenntnis des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration ist ein Beschäftigter der Bayerischen Polizei infolge einer Infektion mit SARS-CoV-2 verstorben.

3.1 Nach welchen Kriterien werden bei der Bayerischen Polizei nach Kenntnis der Staatsregierung Corona-Tests bei Beamten durchgeführt (Häufigkeit, Innen-/Außendienst, freiwillig/Pflicht etc.)?

Die Testungen bei der Bayerischen Polizei erfolgen freiwillig und überwiegend anlassbezogen. Dabei werden sowohl infektionsrechtlich relevante Testungen als auch sonstige, dem Dienstbetrieb förderliche Testungen angeboten.

In den nachfolgenden Situationen wird beispielsweise eine Testung empfohlen (Aufzählung nicht abschließend):

- Testung von Beschäftigten nach Kontaktsituationen mit nachweislich infizierten Personen,
- Testung von Einsatzkräften vor Einsätzen,
- Testung von Teilnehmern vor zwingend erforderlichen Präsenzveranstaltungen (z. B. dienstliche Besprechungen, Aus- und Fortbildung mit mehreren Teilnehmern),
- Einsatzkräfte nach, aus Sicht des Infektionsschutzes, kritischen Einsatzsituationen (z. B. wenn Abstands- und Hygieneregeln nicht eingehalten werden konnten),
- Testung von Verdachtsfällen.

Darüber hinaus besteht für jeden Beschäftigten der Bayerischen Polizei grundsätzlich das Angebot, sich anlassunabhängig testen zu lassen.

3.2 Wie verteilen sich die positiv getesteten Polizisten nach Kenntnis der Staatsregierung auf die einzelnen Landkreise des Freistaates Bayern (bitte auch detaillierte Quellenangabe nennen)?

Die Verteilung auf die einzelnen Landkreise des Freistaates Bayern wird nicht erhoben. In nachfolgender Tabelle sind die Beschäftigten mit bestätigt positivem Corona-Test aufgeschlüsselt nach den Polizeiverbänden dargestellt (PP = Polizeipräsidium).

Infizierte Beschäftigte der Bayerischen Polizei mit Nachweis SARS-CoV-2 seit 09.03.2020				
Polizeiverbände	Stand 28.03.2021			
PP Oberbayern Nord	208			
PP Oberbayern Süd	177			
PP München	216			
PP Niederbayern	200			
PP Oberpfalz	142			
PP Oberfranken	144			
PP Mittelfranken	244			
PP Unterfranken	73			
PP Schwaben Nord	64			
PP Schwaben Süd/West	89			

Infizierte Beschäftigte der Bayerischen Polizei mit Nachweis SARS-CoV-2 seit 09.03.2020			
Polizeiverbände	Stand 28.03.2021		
Bereitschaftspolizei	436		
Landeskriminalamt	51		
Polizeiverwaltungsamt	23		
Gesamt	2 067		

3.3 Wie wird nach Kenntnis der Staatsregierung mit einer Hundertschaft verfahren, bei der ein Polizist einen positiven Test hatte?

Bei Vorliegen eines bestätigten Positivfalls innerhalb einer Hundertschaft wird die betroffene Person von den übrigen Beschäftigten separiert. Die positiv getestete Person ist verpflichtet, sich unverzüglich in Isolation zu begeben, sich beim zuständigen Gesundheitsamt zu melden und über das Testergebnis, die Art der Testung (PCR-Test oder Antigenschnelltest) und das Datum des Tests zu informieren. Durch das für den Wohnort des Beschäftigten zuständige Gesundheitsamt wird eine Quarantäne angeordnet. Eine Rückkehr in den Dienst nach der vom Gesundheitsamt festgelegten Quarantänezeit ist erst nach Vorliegen eines negativen PCR-Testergebnisses möglich. Daneben werden die engen Kontaktpersonen des Positivfalls ermittelt, separiert und gebeten, sich freiwillig testen zu lassen. Die Maßnahmen richten sich maßgeblich nach den Vorgaben des zuständigen Gesundheitsamts sowie der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege zu Quarantäne von Kontaktpersonen und Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen (AV Isolation) in der jeweils gültigen Fassung.

- 4.1 Kam es nach Kenntnis der Staatsregierung bereits vor, dass Polizeibeamte trotz des positiven Tests oder des Kontakts mit einer positiv getesteten Person aus Gründen der Personalplanung im Dienst bleiben mussten?
- 4.2 Wenn ja, wie wird hierbei nach Kenntnis der Staatsregierung sichergestellt, dass der betreffende Beamte keine weitere Person infizieren kann?

Positiv getestete Beschäftigte ohne Symptome können ggf. im Homeoffice Dienst leisten, sofern hierfür die Voraussetzungen vorliegen. Inwiefern Kontaktpersonen für Dienstleistungen zur Verfügung stehen, richtet sich nach deren Einstufung durch das Gesundheitsamt. Enge Kontaktpersonen, die sich in Quarantäne bzw. Isolation begeben müssen, verrichten Dienst im Homeoffice, sofern hierfür die Voraussetzungen vorliegen. Dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration liegen hierzu keine weiteren Informationen vor.

4.3 Wird nach Kenntnis der Staatsregierung bei Polizeibeamten von den für die Allgemeinbevölkerung geltenden Quarantäne- und Testregeln abgewichen?

Von den für die Allgemeinbevölkerung geltenden Quarantäne- und Testregeln wird bei der Bayerischen Polizei nicht abgewichen.

- 5.1 Schließt die Staatsregierung für bayerische Polizeibeamte eine Impfpflicht gegen das Coronavirus aus?
- 5.2 Schließt die Staatsregierung aus, dass Polizeibeamte, die sich nicht gegen das Coronavirus impfen lassen wollen, berufliche Nachteile erfahren werden?

In Deutschland gibt es keine Impfpflicht gegen das Coronavirus, auch nicht für bestimmte Berufsgruppen. Daher steht es jedem Polizeibeamten frei, sich impfen zu lassen. Entsprechend haben Polizeibeamte, die sich nicht impfen lassen wollen, keine beruflichen Nachteile zu befürchten.

- 5.3 Wurden seitens der Polizeibeamten Beschwerden an den Dienstherrn herangegetragen, wonach das permanente Tragen von FFP2-Masken den Polizeidienst auf unzumutbare Weise behindert?
- 6.1 Wie wird nach Kenntnis der Staatsregierung sichergestellt, dass die arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften zu Tragepausen bei FFP2-Masken bei den Beamten der Bayerischen Polizei eingehalten werden (30 Minuten Pause nach jeweils 75 Minuten Tragedauer)?
- 6.2 Aufgrund welcher wissenschaftlichen Datenlage wurde nach Kenntnis der Staatsregierung beschlossen, dass Polizeibeamte auch an der frischen Luft durchgehend Masken tragen müssen?
- 6.3 Welche Kriterien müssen erfüllt sein, damit für Polizeibeamte die Maskenpflicht außerhalb von geschlossenen Gebäuden wieder abgeschafft wird?

Eine Pflicht zum permanenten Tragen von FFP2-Masken besteht für die Beschäftigten der Bayerischen Polizei nicht. Grundsätzlich tragen alle Angehörigen der Bayerischen Polizei eine FFP2-Maske in jenen Bereichen, in welchen auf Grundlage der aktuell geltenden Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (z.B. im ÖPNV, in Einzelhandelsgeschäften etc.) oder ergänzender Anordnungen lokaler Behörden eine entsprechende Trageverpflichtung für die Bevölkerung besteht. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass den eingesetzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten das Tragen einer Schutzmaske unter Berücksichtigung einsatztaktischer Erwägungen des jeweiligen Einzelfalls tatsächlich möglich ist.

In Bereichen, in welchen keine Trageverpflichtung besteht, ist für die Auswahl der Maske im konkreten Einzelfall das mit dem Trageerfordernis verbundene Ziel des Selbst- und/oder Fremdschutzes maßgeblich. Ergibt die Beurteilung die Notwendigkeit eines Selbstschutzes, sind Masken der entsprechenden Schutzklasse zu nutzen. Pauschale Festlegungen sind nicht möglich, weil jeder Sachverhalt sowie das daraus resultierende Infektionsrisiko gesondert zu betrachten sind.

In diesem Zusammenhang wurde seitens des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration insbesondere keine generelle Maskentrageverpflichtung außerhalb von geschlossenen Räumen für die Bayerische Polizei verfügt.

Bereits zu Beginn der Corona-Pandemie hat die Geschäftsstelle Arbeitsschutz der Bayerischen Polizei (GAP) im Intranet der Bayerischen Polizei ein eigenes "Informations-Portal Corona-Virus SARS-CoV-2" eingerichtet. Das Portal wird täglich aktualisiert und informiert und sensibilisiert alle Beschäftigten unter anderem über die einschlägigen arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften. Darüber hinaus betreibt die GAP an sieben Tagen in der Woche eine Hotline zur Beantwortung individueller Fragen.

Entsprechend liegen dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration keine Erkenntnisse hinsichtlich Beschwerden von Polizeibeamten über unzumutbare Behinderungen durch ein permanentes Tragen von FFP2-Masken im Polizeidienst vor. Eine Statistik hierzu wird nicht geführt.